

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES LANDKREISES FRIESLAND

I. GRUNDSÄTZE

1. Der Landkreis Friesland erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an. Der Sport und die Vereine im Landkreis Friesland sollen in ihrer Weiterentwicklung unterstützt und gefördert werden.
2. Die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland stehenden Turn- und Sporthallen sowie die Sportfreiflächen einschließlich der vorhandenen Sportgeräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung für den Übungsbetrieb und Wettkampf der Vereine, die dem Kreissportbund Friesland angehören, kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sollen die Sportvereine im Kreisgebiet, die dem Kreissportbund Friesland angehören, durch angemessene Hilfen bei der Pflege des Sportes unterstützt werden.

II. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Eine Sportförderung kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger - ein Sportverein ist, der seinen Sitz im Landkreis Friesland hat und dem Kreissportbund Friesland angeschlossen ist, - eine DLRG-Ortsgruppe ist, die ihren Sitz im Landkreis Friesland hat.
2. Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
3. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.
4. Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger, Einrichtungen oder Maßnahmen, soweit sie gewerblich betrieben werden bzw. auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

III. FÖRDERUNG ÜBER DEN KREISSPORTBUND

Der Kreissportbund übernimmt die Aufgaben im Bereich der Sportförderung für den Landkreis Friesland und handelt dort im Auftrag des Landkreis Friesland.

1. JUGENDFÖRDERUNG

Der Landkreis Friesland gewährt den Turn- und Sportvereinen sowie den DLRG-Ortsgruppen seines Kreisgebietes für die allgemeinen sportliche Maßnahmen für die Jugendlichen bis 18 Jahre jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von maximal 30.000,- €. Die genaue Fördersumme ist abhängig auf die durch den Landkreis Friesland bereitgestellten Mittel.

2. ÜBUNGSLEITERFÖRDERUNG

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen des Landkreises Friesland tätigen Sportübungsleiter erhalten die Sportvereine neben ihrer Eigenbeteiligung und den Zuwendungen des Landessportbundes jährlich Zuschüsse in Höhe von insgesamt 105.000,- €. Die Zuwendung des Landkreises Friesland für Übungsleiter wird jedoch nur im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes gewährt.

3. FÖRDERUNG VON SPORTGERÄTEBESCHAFFUNGEN

a. Leistungen nach diesen Richtlinien werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Kreissportbund Friesland angehören. Diese können jährlich einen Antrag pro Verein stellen. Soweit Antragsformulare vom Kreissportbund bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

Kontaktadresse:

KSB Friesland e.V.
Jahnstr. 4, 26441 Jever
Tel.: 04461/918384
Fax: 04461/918386
Mail: info@ksb-friesland.de
Homepage: www.ksb-friesland.de

b. Der Kreissportbund kann für die Beschaffung langlebiger Sportgeräte ab einem Einzelwert in Höhe von 500,- € netto einen Zuschuss von max. 50 % der Kosten gewähren (bis max. 5.000,- €), wenn das Sportgerät dem Vereinsvermögen zugeordnet wird und für eine Sportanlage innerhalb des Landkreises Friesland verwendet wird.

Die Förderung beläuft sich auf die durch den Landkreis Friesland bereitgestellten Mittel.

Immaterielle Güter, geistige Werke oder Tiere zählen nicht dazu. Auch die Beschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) und Sportausrüstung/-bekleidung wird nicht bezuschusst. Sportgeräte, die bei einer wettkampfmäßigen Ausübung der jeweiligen Sportart auf eine einzelne Person oder Personen (z.B. Maßanfertigungen) abgestellt sind, werden ebenfalls nicht bezuschusst.

c. Mit der Beschaffung darf erst begonnen werden, wenn der vollständige Antrag schriftlich gestellt und vom Kreissportbund bewilligt worden ist oder eine schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt wurde.

d. Bei Beschaffungsmaßnahmen, die vom Kreissportbund durch Zuschüsse gefördert werden, ist der Kreissportbund in Einzelfällen berechtigt, bei Dienst- und Lieferleistungen die Anwendung der Bestimmungen der maßgeblichen Vergabe- und Vertragsordnung (VOL) im Bescheid verbindlich vorzugeben.

e. Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann neben der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Einsicht des Kreissportbund oder eines Dritten in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung geprüft werden.

f. Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Beschaffung ist über die Gesamtausgaben ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen kurzen Sachbericht, Rechnungsbelege und Kontobelege.

g. Ein gewährter Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, das Sportgerät ohne Zustimmung des Kreissportbund ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde, die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden, die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Kreissportbund vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt oder der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

4. FÖRDERUNG VON HÖHERKLASSIG SPIELENDEN SPORTMANNSCHAFTEN UND EINZELSPORTLERN DIE AN BEDEUTENDEN MEISTERSCHAFTEN TEILNEHMEN

4.1 FÖRDERUNG VON HÖHERKLASSIG SPIELENDEN SPORTMANNSCHAFTEN

- a. Mannschaften die höherklassig vertreten sind, sind auch Markenbotschafter des Landkreises Friesland. Daher können diese Mannschaften gefördert werden.
- b. Der Kreissportbund Friesland ist berechtigt, Förderungen mit KSB-Vereinen (bzw. Spielvereinigungen von KSB-Vereinen) abzuschließen, die mindestens in der Oberliga oder einer vergleichbaren Spielklasse (in der Regel die höchste Amateurlasse) spielen. Dazu sind Anträge (gem. Mustervertrag) an den Kreissportbund einzureichen.
- c. Die Höhe der Förderung beläuft sich auf die Höhe der Spielklasse (max. 1.500 €) und auf die durch den Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Mittel.

4.2 EINZELSPORTLERN DIE AN BEDEUTENDEN MEISTERSCHAFTEN TEILNEHMEN

- a. Einzelsportler sind nur förderungsberechtigt, wenn sie an
 - Deutschen Meisterschaften,
 - Europameisterschaft oder
 - Weltmeisterschaftenteilnehmen. Sie treten als Markenbotschafter des Landkreises Friesland auf.
- b. Der Kreissportbund Friesland ist ebenfalls berechtigt, Förderungen mit Sportlern aus KSB-Vereinen mit Sitz im Landkreis Friesland abzuschließen, die mindestens an einer, der in Punkt b. genannten Meisterschaften, teilnehmen. Dazu sind Anträge (gem. Mustervertrag) an den Kreissportbund einzureichen.
- c. Die Höhe der Förderung beläuft sich auf die Wertigkeit an der Teilnahme der jeweiligen Meisterschaft (max. 500 €) und auf die durch den Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Mittel.

4.3 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Der Zuschuss wird durch den Vorstand des KSB Friesland im September des laufenden Jahres nach den zur Verfügung stehenden Mitteln vergeben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- b. Von den Vereinen ist ein Antrag bis zum 31.08. für das laufende Jahr an den KSB zu richten. Nach dem 01.09. erteilt der KSB an dem antragsstellenden Verein einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.
- c. Von Einzelsportler ist ein Antrag bis zum 31.08. für das laufende Jahr an den KSB zu richten. Nach dem 01.09. erteilt der KSB an dem antragsstellenden Verein einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung. Je nach Terminen der Meisterschaften kann es Ausnahmen geben.
- d. Die Verträge gelten jeweils nur für 12 Monate, sie enden jeweils am 31.08. Folgeanträge sind möglich.

e. Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann neben der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Einsicht des Kreissportbund oder eines Dritten in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung geprüft werden.

f. Ein gewährter Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden, die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Kreissportbund erlischt oder der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

Die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland treten am XX. XXXX.XXXX in Kraft. Zeitgleich treten die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland in der ab 01. Januar 2023 geltenden Fassung außer Kraft.

Jever, den XX.XX.XXXX

Ambrosy (Landrat)